



## Politische Gemeinde Niederweningen

### Wahlanordnung

#### Ersatzwahl eines Mitglieds der Kirchenpflege der Reformierten Kirche Wehntal für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022

Seit den Gesamterneuerungswahlen für die Gemeindebehörden im Jahr 2018 blieb ein Sitz in der Kirchenpflege der Reformierten Kirche Wehntal vakant. Auch mit dem zweiten Wahlgang, welcher am 10. Juni 2018 durchgeführt wurde, konnte die Vakanz nicht behoben werden.

Nun hat sich ergeben, dass sich eine Person zur Kandidatur bereit erklärt, weshalb die Kirchenpflege den Gemeinderat Niederweningen als wahlleitende Behörde ersuchte, ein Wahlverfahren zu eröffnen. Der Gemeinderat Niederweningen hat mit seiner Beschlussfassung vom 1. Juli 2019 dem Anliegen der Kirchenpflege entsprochen und eröffnet das Wahlvorschlagsverfahren mit vorliegender Wahlanordnung. Dabei ist auf Art. 8 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung zu verweisen, wonach bei Ersatzwahlen das Verfahren mit stiller Wahl zur Anwendung gelangt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Der Gemeinderat Niederweningen ordnet hiermit eine Ersatzwahl an. Unter Hinweis auf § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens **28. August 2019** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, einzureichen.

Wählbar ist jede der Reformierten Kirche Wehntal angehörende stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in einer der Kirche zugehörigen Gemeinden (Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon oder Schöfflisdorf) hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Niederweningen erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei den Gemeindeverwaltungen der vier zugehörigen Gemeinden erhältlich oder auf deren Websites zum Herunterladen bereitgestellt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herr Eberhard Walther, Präsident, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.